Management

Nach Verabschiedung der Betriebssicherheitsverordnung müssen Arbeitgeber konkretere Pflichten zum Schutz ihrer Angestellten erfüllen. Sie haben Gefährdungen zu ermitteln, die Überprüfung und Dokumentation von Arbeitsmitteln zu veranlassen und die Befähigung der Beschäftigten im Umgang mit Arbeitsmitteln sicherzustellen.

Die Betriebssicherheitsverordnung – Arbeitsschutz und Anlagenbetrieb

Mehr Unternehmerverantwortung

it Inkrafttreten der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV) vom 27. September 2002 wurde eine Vielzahl von Vorschriften aus den Bereichen Arbeitssicherheit, Betriebssicherheit und überwachungsbedürftige Anlagen in einer neuen Vorschrift zusammengefasst. Gleichzeitig wurden mehrere Verordnungen aus diesen Bereichen außer Kraft gesetzt. Unter anderen traten außer Kraft:

- die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung
- die Dampfkesselverordnung
- die Druckbehälterverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung wird es auch künftig ermöglichen, auf zahlreiche berufsgenossenschaftliche Vorschriften verzichten zu können, da deren Regelungsinhalt durch die Verordnung und der damit verbundenen technischen Regeln ausreichend abgedeckt wird. Einige der Regelungen sind auch für SHK-Handwerksbetriebe von Bedeutung.

Neuregelungen im Bereich brennbare Flüssigkeiten

Mit der BetrSichV wurde das Recht der brennbaren Flüssigkeiten vollkommen neu geregelt. Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), in welcher sich die Regelungen zu den brennbaren Flüssigkeiten bisher fanden, ist zum 1. Januar 2003 außer Kraft getreten. Die bisherigen Regelungen sahen vor, dass die Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten in der VbF in die Gefahrklassen A I, A II, A III und B erfolgte. Heizöl EL wurde hierbei in die Gefahrklasse A III – Flüssigkeiten mit einem Flamm-

Verordnung
zur Rechtsvereinfachung
im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes
bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit,
der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen
und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes*)

Vom 27. September 2002

Es verordnen

- auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 und des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246), § 18 Abs. 2 Nr. 5 eingefügt durch Artikel 3 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBI. I S. 2048), auf Grund der §§ 19 und 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2000 (BGBI. I S. 2090), und auf Grund des § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBI. I
- *) Diese Verordnung dient der Umsetzung
 - der Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/ EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitten durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs., 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABI. EG Nr., 235 S. 28).
- der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rattes vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelnichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG (ABI. EG Nr. L 23 S. 57),
- der Richtlihie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABI. EG Nr. L 147 S. 40), die durch die Richtlihie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlihie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt (ABI. EG Nr. L 23 S. 28) geändert worden ist,
- der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABI. EG Nr. L 181 S. 1, ABI. EG Nr. L 265 S. 110),
- der Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27, Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/39/EVG über den Schutz der Arbeitinehmer gegen Gefährdungen durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/ 391/EVG (ABI, EG Nr. L 179 S. 4).
- des Artikels 6 der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/ 391/EWG) (ABI, EG Nr. L 131 S. 11) teilweise,
- der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABI, EG Nr. L 142 S.47) und
- der Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABI. EG Nr. L 195 S. 46).

- S. 2350), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBI. I S. 1914) geändert worden ist, die Bundesregierung,
- auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBI. I S. 866) die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel.
- auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 14 Abs. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise.
- 4. auf Grund des § 16 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBI. I S. 730), § 16 geändert durch Artikel 153 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und
- auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittelund Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBI. I S. 2296), § 10 geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Verordnung
über Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln
und deren Benutzung bei der Arbeit,
über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die
Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

(Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Die Betriebssicherheitsverordnung gilt für alle Arbeitsmittel und ersetzt die bisherige Arbeitsmittelbenutzungsverordnung

66 SBZ 21/2004

punkt über 55 °C bis 100 °C - eingeteilt. Zur Umsetzung und Konkretisierung der Anforderungen der VbF wurden vom Deutschen Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten (DAbF) technische Regeln eingeführt, die Technischen Regeln brennbare Flüssigkeiten – TRbF. Hiervon sind für Anlagen zur Lagerung von Heizöl EL insbesondere die TRbF 20 Läger und die TRbF 50 Rohrleitungen relevant. Die Befolgung der Anforderungen der TRbF durch SHK-Betriebe bei der Errichtung von Heizölverbraucher-Tankanlagen löste bisher in der Regel die Vermutungswirkung aus, dass die Anlagen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäß erstellt wurden.

Neue Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung

Die Einstufung der brennbaren Flüssigkeiten in der BetrSichV erfolgt in die Kategorien hochentzündlich, leichtentzündlich und entzündlich. Diese Einstufung orientiert sich am Gefahrstoff- und Chemikalienrecht, welches wiederum auf europäische Regelungen zurückgreift (RL 67/548/EWG). Die Einstufung entzündlich wird hierbei definiert als flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt von mindestens 21°C und höchstens 55°C haben. Hochentzündlich und leichtentzündlich sind über jeweils noch niedrigere Flammpunkte definiert. Anlagen mit Heizöl EL (mit einem Flammpunkt von über 55 °C) werden folglich von der BetrSichV nicht mehr erfasst. Obwohl die TRbF auf Grundlage der VbF erlassen wurde, gelten diese trotz Aufhebung der VbF fort. In der BetrSichV regelt § 27 Übergangsvorschriften Abs. 6, dass bestimmte technische Regeln, unter anderem die TRbF, fortgelten, bis sie durch einen vor kurzem eingerichteten Ausschuss für Betriebssicherheit überarbeitet werden. Da die BetrSichV relativ neu ist, der entsprechende Ausschuss erst mit der Arbeit begonnen hat und neben den TRbF noch eine Vielzahl weiterer technischer Regeln zur Überarbeitung anstehen, ist zurzeit noch nicht absehbar, wann mit einer Neuregelung zu rechnen ist. Mittelfristig kann davon ausgegangen werden, dass überarbeitete technische Regeln verabschiedet werden, die sich an die Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten der BetrSichV anlehnen. In welcher Form dann Regelungen für die ehemaligen A III-Flüssigkeiten gefunden werden, bleibt abzuwarten. Eine Grundlage für den Erlass technischer Regeln für diese Flüssigkeiten bietet die Betr-SichV nicht. Als Fazit für den Umgang mit Heizöl EL kann gesagt werden, dass obwohl Heizöl EL als Flüssigkeit der Gefahrenklasse A III entsprechend der aufgehobenen VbF nach dem neuem Recht nicht mehr unter die Regelungen für brennbare Flüssigkeiten fällt, sind für SHK-Betriebe, die Heizölverbraucher-Tankanlagen errichten, bis auf weiteres die TRbF als maßgebende technische Regeln (neben den entsprechenden DIN-Normen) zu beachten.

Vorschriften der Verordnung zu den Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen. Vom einfachen Schraubenzieher über eine handgeführte Bohrmaschine, eine festinstallierte Drehbank bis hin zur komplexen Fertigungsstraße handelt es sich jeweils um Arbeitsmittel im Sinne der Verordnung. Der Arbeitgeber muss bei der nach dem Ar-

ner explosionsfähigen Atmosphäre vor, sind weitere, tiefer gehende Vorschriften zu beachten. Da dies bei Tätigkeiten eines SHK-Betriebes in der Regel nicht der Fall ist, wird hier auf eine weitere Betrachtung verzichtet. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen müssen dokumentiert werden. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Arbeitgeber mit 10 oder weniger Beschäftigten.

Der Arbeitgeber muss Maßnahmen treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz vorhandenen Bedingungen geeignet sind. Auch müssen bei bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sein. Wo dies nicht in vollem Umfang möglich ist, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Die getroffenen Maß-

Vom Arbeitgeber ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nur benutzt werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind



beitsschutzgesetz vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung künftig auch die Vorschriften der BetrSichV berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist für jeden Arbeitgeber verpflichtend, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten. Insbesondere muss künftig die Gefährdung berücksichtigt werden, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels verbunden ist. Auch die Wechselwirkung von Arbeitsmitteln untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung ist zu berücksichtigen. Eine tiefer gehende Gefährdungsbeurteilung ist hier sicher nur bei solchen Arbeitsmitteln sinnvoll, bei deren Verwendung besondere Gefahren für Beschäftigte und Dritte ausgehen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere Art, Umfang und Fristen zu bestimmen, nach welchen bestimmte Arbeitsmittel zu prüfen sind. Liegt die Möglichkeit der Bildung einahmen müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung entsprechen und ebenso dem Stand der Technik. Der Arbeitgeber muss außerdem sicherstellen, dass die Arbeitsmittel nur benutzt werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitstellen, die geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Mindestvorschriften der Betr-SichV. Arbeitsmittel, die vor dem 3. Oktober 2002 erstmalig bereitgestellt worden sind, müssen den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch bestimmten Mindestanforderungen. Nach-

SBZ 21/2004 67

Management

rüstpflichten ergeben sich hier nur für bestimmte Arbeitsmittel, wie beispielsweise Flurförderfahrzeuge, nicht jedoch für übliche Arbeitsmittel aus dem Bereich der SHK-Handwerke. Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen der Verordnung entsprechen, d. h. sicher bleiben müssen.

Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer besonderen Gefährdung für die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden, hat der Arbeitgeber die erforderbundenen Gefahren erhalten. Auch die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten müssen eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

Prüfung der Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage der Arbeitsmittel und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an ei-

> Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten müssen das Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen dokumentieren



lichen Maßnahmen zu treffen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt. Unbefugte bzw. nicht beauftragte Beschäftigte dürfen das Arbeitsmittel nicht benutzen können.

Unterweisung

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den jeweiligen Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten zugeschnitten sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung des Beschäftigten, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie erfolgen, und zwar jeweils vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber muss die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Beschäftigten, die die Arbeitsmittel benutzen, eine angemessene Unterweisung insbesondere über die mit der Benutzung vernem neuen Standort auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Solche vor Ort montierten Arbeitsmittel sind beispielsweise Gerüste, Kräne, Flaschenzüge, Gewindeschneidmaschinen, Kernbohrgeräte, Schweißgeräte usw. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Eine befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse für die Prüfung verfügt. Unterliegen Arbeitsmittel schädlichen Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen durch befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen. Eine außerordentliche Überprüfung durch befähigte Personen ist unverzüglich durchzuführen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse sind beispielsweise Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit dieser Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen geprüft werden. Die jeweiligen Prüfungen müssen auch den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung genügen.

Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung. Werden prüfpflichtige Arbeitsmittel außerhalb des Unternehmens verwendet, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.

Deregulierung statt neuer Anforderungen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Betriebssicherheitsverordnung ein Schritt zur Deregulierung von Vorschriften ist. Durch die Verordnung wurden keine wesentlichen neuen Anforderungen an den Unternehmer gestellt, da die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung in der einen oder anderen Form vorher bereits verstreut in anderen Vorschriften geregelt waren. Ein Beispiel hierfür ist die oben geschilderte Gefährdungsbeurteilung, die aus dem Arbeitsschutzgesetz stammt und durch die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung nur konkretisiert wird. Um dem Unternehmer bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung Hilfestellung zu geben, wurde ein "Ausschuss für Betriebssicherheit" eingerichtet, dessen Aufgabe die Erstellung von technischen Regeln ist. Die technischen Regeln werden gefährdungsabhängig die gesetzlichen Schutzziele vorgeben und beispielhafte Lösungen für betriebliche Schutzmaßnahmen beschreiben. Sobald diese Regeln feststehen werden, wird zusammen mit der Betriebssicherheitsverordnung ein abgerundetes Werk für den Arbeitsschutz und die Gerätesicherheit vorliegen.



Unser Autor Dipl.-Ing. Thomas Huber ist Technischer Referent beim FVSHK Baden-Württemberg, Viehhofstr. 11, 70188 Stuttgart, Telefon (07 11) 48 30 91, Telefax (07 11) 46 10 60 60 E-Mail: info@fvshkbw. de

68 SBZ 21/2004